

Inhalt

1. Ausgangslage	1
2. Ausweitung und Veränderung des Aufgabengebietes von zebera.....	2
3. Kundensteuerung.....	2
3.1 Grundsatz	2
3.2 Zuständigkeit bei Neuanträgen	2
3.3 Betreuungswechsel (Abgabe von zebera an die GST 1-7 bzw. Sonderteam)	3
3.3.1 Sprachniveau	3
3.3.2 Integration in Arbeit oder Vermittlung in Ausbildung	3
3.3.3 Sonstiger Integrationsprozess.....	3
3.4 Umgang mit Bestandskunden*innen	4
3.5 Umgang mit Familiennachzug.....	4
3.6 Frauenhaus.....	5
3.7 Selbstständige	5

1. Ausgangslage

Neuzugewanderte Menschen haben oft einen besonderen Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Daher wurde im Jahr 2015 für die Zielgruppe der Geflüchteten die GST zebera eingerichtet. Hier wurden bislang Personen betreut, deren BAMF-Anerkennungsbescheid nicht älter als drei Jahre ist. Das Jobcenter konnte diesen Personen zusätzliche Angebote machen, die über die Regelstrukturen und Prozesse in den Geschäftsstellen (GST) hinausgehen.

In der GST zebera werden über die üblichen Angebote der GST 1 - 7 hinaus permanent Dolmetscher*innen vorgehalten und Bundesfreiwilligendienstleistende als Lotsen*innen eingesetzt. Es findet eine rechtskreisübergreifende Beratung für Ehrenamt, Vereine und Arbeitgeber*innen mit den Beratungs- und Koordinierungskräften statt.

In der GST zebera werden die vorhandenen leistungsrechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Kompetenzen und Angebote gebündelt, die bei der Integration von Migranten*innen in Arbeit und Gesellschaft erforderlich sind. Die enge inhaltliche und räumliche Anbindung an das Ressort 204 und das Kommunale Integrationszentrum (KI) ist ebenfalls seit Einrichtung der GST zebera ein fester Bestandteil des Gesamtkonzeptes.

Die mittel- bis langfristige Strategie des Jobcenters Wuppertal zielte dabei auf alle erst kürzlich nach Deutschland geflüchteten Menschen ab, die in Wuppertal ihren Wohnsitz nehmen und leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Diese sollten ganzheitlich in der mit den besonderen Kompetenzen, Strukturen und Angeboten ausgestatteten GST zebera betreut werden. Bei ihrer Qualifizierung, Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sollten sie besondere Unterstützung finden.

Die Verweildauer der Geflüchteten in der GST zebera richtet sich nach der erworbenen Sprachkompetenz der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb). Es sollte das Sprachniveau B2 bei allen eLb einer Bedarfsgemeinschaft (BG) erreicht sein, bevor die Zuständigkeit für die Gesamtbetreuung (LG und Integration) in die dezentrale Struktur der übrigen GST wechselt.

Die Konzeption von zebera sah daher die Betreuung und Unterstützung der Migranten*innen während der Ankommens-, Orientierungs- und Integrationsphase in ihrer neuen Heimat vor. Hierfür wurde in der Regel ein Zeitraum von drei Jahren angesetzt.

2. Ausweitung und Veränderung des Aufgabengebietes von zebera

Bei anderen neu-zugewanderten Personen liegen ähnliche Beratungs- und Unterstützungsbedarfe in Bezug auf das leistungsrechtliche Neuantragsverfahren sowie die Themen der beruflichen Integration und des Spracherwerbs vor wie beim Personenkreis der Geflüchteten. Daher wird ab dem 01.11.2019 die gesamte Betreuung aller Neu-Zugewanderten ohne Unterscheidung nach Herkunftsland oder Aufenthaltstitel in der GST zebera erfolgen. Auch die neu-zugewanderten Personen aus dem europäischen Ausland und aus Drittstaaten ohne Fluchthintergrund mit Leistungsanspruch nach dem SGB II sollen durch die GST zebera betreut werden.

Damit sollen die für Migranten*innen spezialisierten Kompetenzen und Angebote in der GST zebera gebündelt werden und allen Neu-Zugewanderten zugutekommen. Alle sollen von den kurzen Wegen im Haus der Integration und von der engen Kooperation mit dem Ressort 204 und dem KI profitieren.

3. Kundensteuerung

3.1 Grundsatz

Die GST zebera betreut ab dem 01.11.2019 alle neu-zugewanderten Ausländer*innen, die einen Neuantrag stellen und in den **letzten 5 Jahren nach Deutschland migriert sind** – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Ausschlaggebend hierbei ist das Melde-Datum, mit dem der letzte gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet wurde.

Je nach Integrationsfortschritt kann der 5-Jahres-Zeitraum verkürzt werden. Zum Integrationsfortschritt gehören der Spracherwerb, die Integration in Arbeit oder Ausbildung, der Abbau von Orientierungsbedarfen sowie die soziale Teilhabe.

In gut begründeten Einzelfällen kann der 5-Jahres-Zeitraum auch verlängert werden.

3.2 Zuständigkeit bei Neuanträgen

Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus werden neu-zugewanderte Ausländer*innen bei einer Neuantragstellung an die GST zebera verwiesen, wenn sie in den letzten 5 Jahren nach Deutschland migriert sind.

Von den Fachkräften der Eingangszonen ist daher zu erfragen, wann die Einreise der zuletzt eingereisten, erwerbsfähigen Person einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt ist, aufgrund derer ein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland begründet wurde (Melde-Datum).

3.3 Betreuungswechsel (Abgabe von zebera an die GST 1-7 bzw. Sonderteam)

Für den Integrationsprozess der neu zugewanderten Menschen wird ein Zeitraum von fünf Jahren angesetzt. Der Fünf-Jahres-Zeitraum bezieht sich dabei auf den (gewöhnlichen) Aufenthalt in Deutschland und nicht auf den Leistungsbezug nach dem SGB II.

Die Verkürzung dieses Zeitraums kann von folgenden Faktoren ausgelöst werden:

3.3.1 Sprachniveau

Am Ende der Betreuung durch zebera sollen alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) das B2-Sprachniveau erreicht haben. Von dieser Vorgabe kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn

- alle eLb das B1-Niveau erreicht haben
und
- das Erreichen des B2-Niveaus von allen eLb nicht gewünscht wird
und
- die IFK ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass dies nicht zielführend bzw. nicht realistisch ist.

Es können weitere im Einzelfall begründete Faktoren eine Rolle spielen, das B2-Niveau nicht weiter anzustreben.

Sollte jedoch mindestens ein*e eLb einen DeuFÖV-Kurs in Absprache mit der IFK auf absehbare Zeit anstreben, ist ein Verbleib in der GST zebera geboten.

3.3.2 Integration in Arbeit oder Vermittlung in Ausbildung

Wenn ein*e eLb in der BG eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und bereits dort seit mindestens 6 Monaten beschäftigt ist, sollte die BG grds. in die nach Straßenverzeichnis zuständige GST überstellt werden. Ein Arbeitsplatzverlust nach erfolgtem Zuständigkeitswechsel führt nicht zu einer Rückübergabe der Akte nach zebera.

Gleiches gilt für eLb, die eine Ausbildung aufnehmen und diese stabil 6 Monate absolvieren. Die Integrationsbetreuung erfolgt in diesen Fällen durch START.KLAR. Daher prüft START.KLAR nach 6 Monaten der Ausbildung, ob diese soweit stabil ist, dass eine Abgabeempfehlung an die zuständige GST erfolgen kann.

3.3.3 Sonstiger Integrationsprozess

Es wird kein zebera-spezifischer Unterstützungsbedarf festgestellt. Dies kann beispielsweise vorliegen, wenn grundsätzlich alle eLb (im Ausnahmefall auch andere Entscheidung möglich)

- sich gut auf Deutsch verständigen können (ohne B2-Abschluss) oder
- eine Maßnahme besuchen oder
- durch eigene Aktivitäten oder Unterstützung Dritter als gut integriert zu bezeichnen sind.

3.3.4 Abschließende Entscheidung über eine Fallabgabe

Die abschließende Entscheidung über eine Fallabgabe wird nach einer Fallbesprechung der zuständigen IFK und der bei zebera zuständigen Fachkraft LG gemeinsam getroffen. Dabei sind alle Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Teilnahme an einem KI-Projekt oder Partizipations-Projekt
- Sprachkurs-Teilnahme
- Informationen über anstehende Veränderungen oder Handlungsbedarfe (Umzug, Familienzusammenführung etc.)
- selbstständige Erledigung der anfallenden Angelegenheiten in der LG und Integration ohne Dolmetscher*innen oder sonstige Dritte

Die Entscheidung ist in einem Beratungsvermerk in AKDN-aktiv zu dokumentieren und in d.3 als Posteingangsdokument an die zuständige LG zu senden. Dabei soll zu o.g. Faktoren Stellung genommen werden. Bei Bedarf sollen Absprachen mit der künftig zuständigen IFK gehalten werden.

Besonderheit bei EU-Bürger*innen und deren Familienangehörigen aus Drittstaaten

Die Fälle von EU-Bürger*innen, denen Gleichgestellten und deren Familienangehörigen aus Drittstaaten werden abgegeben, wenn

1. die o.g. Voraussetzungen vorliegen
und
2. ein Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a FreizügG/EU
oder
ein verfestigter Aufenthalt gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II
oder
ein Aufenthaltstitel nach dem AufenthG vorliegt

Die anderen Personen verbleiben wegen der besonderen leistungsrechtlichen Prüfungserfordernisse bis zum Vorliegen in der GST zebera.

3.4 Umgang mit Bestandskunden*innen

Zugewanderte, die nach den neu definierten Kriterien bei einem Neuantrag zebera zuzuordnen wären, aber aufgrund der alten Regelungen aktuell in den GST 1-7 betreut werden, verbleiben dort. Eine Abgabe an zebera ist grds. nicht vorgesehen.

3.5 Umgang mit Familiennachzug

Ausländische Familienangehörige von Wuppertaler SGB II-Kunden*innen, die

- direkt aus dem Ausland eingereist sind oder
- bisher Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben oder
- bisher außerhalb Wuppertals wohnten
und
- in den letzten 5 Jahren nach Deutschland eingewandert sind,

werden in die bestehende BG der derzeit zuständigen GST aufgenommen. Dies löst allerdings eine Überprüfung der Zuständigkeit aus.

Nach erfolgtem Familiennachzug soll der Stand des Integrationsprozesses der neu zugewanderten eLb nach den o.g. Kriterien (Spracherwerb, Integration in Arbeit und Ausbildung etc.) erhoben werden.

BG in GST 1-7

Anschließend wird im Rahmen einer Fallbesprechung (Integration und LG) und in Absprache mit der IFK bei zebera die Entscheidung getroffen, ob die BG zu zebera abgegeben wird. In strittigen Fällen wird eine einvernehmliche Lösung durch die nächsthöheren Führungskräfte angestrebt.

BG in zebera

Hier wird im Rahmen einer Fallbesprechung (Integration und LG) entschieden, ob die Verbleibdauer der gesamten BG bei zebera ggf. über den 5-Jahres-Zeitraum der bestehenden Mitglieder der BG hinaus verlängert werden soll. Der Stand des Integrationsprozesses muss regelmäßig überprüft werden. Spätestens nachdem alle eLb den 5-Jahres-Zeitpunkt erreicht haben, soll eine Abgabe an die zuständige GST erfolgen.

3.6 Frauenhaus

Die ganzheitliche Fallbetreuung (Integration und LG) bei Frauenhausfällen verbleibt in der GST 6.

3.7 Selbstständige

Die aktuelle Zuständigkeitsregelung wird beibehalten, d.h. es erfolgt die LG-Betreuung im Team Selbstständige, die Integrationsbetreuung (bis B2-Sprachniveau) bei zebera.

gez.
Lenz

Vorstandsvorsitzender
Jobcenter Wuppertal AÖR

Verteiler:

- Vorstand Jobcenter Wuppertal
- Fachbereichsleitungen Fachbereich 2, 3
- Leiterin GSTL, Referentin d. Vorstandes
- Führungsunterstützungen
- JBC.21, 22, 23, 24
- GSTL 41-49
- Leitung MB
- TL Integration und TL Leistung